

Wichtige Informationen zum Jahreswechsel 2022/2023

Rechengrößen der Sozialversicherung 2023

Nach dem neuen Referentenentwurf des BMAS steigen auch im Jahr 2023 die maßgeblichen Rechengrößen in der Sozialversicherung. Die wichtigsten Werte im Überblick:

	2022	2023
Beitragsbemessungsgrenze/Monat	4.837,50 €	4.987,50 €
RV und AV/Monat (West)	7.050,00 €	7.300,00 €
RV und AV/Monat (Ost)	6.750,00 €	7.100,00 €
allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze	64.350,00 €	66.600,00 €
Ermäßigte Jahresarbeitsentgeltgrenze	58.050,00 €	59.850,00 €

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge 2023

Monat	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Fälligkeit	27.01.	24.02.	29.03.	26.04.	26.05.	28.06.

Monat	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Fälligkeit	27.07.	29.08.	27.09.	26.10.	28.11.	27.12.

Neue Sachbezugswerte 2023

Verpflegung gesamt	mtl. 288 € (2022: 270,00 €)
Frühstück	mtl. 60,00 € (2,00 €/tägl.)
Mittag- oder Abendessen	mtl. 114,00 € (3,80 €/tägl.)
Unterkunft	mtl. 265 € (2022: 241 €)

Beitragssätze 2023

	2022	2023
Krankenversicherung	14,6 % allgemein (14,0 % ermäßigt)	14,6 % allgemein (14,0 % ermäßigt)
Pflegeversicherung	3,05 %	3,05 %
Rentenversicherung	18,60 %	18,60 %
Arbeitslosenversicherung	2,40 %	2,60 %

Der Beitragszuschlag PV für Kinderlose beträgt 0,35 %.

Die Insolvenzgeldumlage beträgt 0,06 %.

Die Künstlersozialabgabe beträgt 5,00 %.

Midijob

Zum **1. Januar 2023** wird die Midijob-Grenze noch einmal deutlich um 400 Euro angehoben. Sie liegt dann bei 2.000 Euro. Bis zu diesem Betrag müssen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht die vollen Sozialbeiträge zahlen.

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Ab Januar 2023 müssen die AU-Daten elektronisch über die Lohnprogramme abgerufen werden. Da die Rückmeldungen der Krankenkassen bis zu 9 Tage dauern können bitten wir Sie, uns **wöchentlich Freitags** die Krankheitstage Ihrer Mitarbeiter zukommen zu lassen, damit wir den Abruf starten können.

Elektronische Bescheinigung an die Arbeitsagentur

Ab dem 1. Januar 2023 müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber folgende Bescheinigungen grundsätzlich nur noch digital, nicht mehr in Papierform, an die Agentur für Arbeit übermitteln:

- Arbeitsbescheinigung
- EU-Arbeitsbescheinigung
- Nebeneinkommensbescheinigung

Die Pflicht, Bescheinigungen nur noch online zu übermitteln, gilt ab dem 1. Januar 2023 für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Größe oder Branche. Für Arbeitsverhältnisse, die bis zum 31. Dezember 2022 enden, können die Bescheinigungen noch in Papierform oder maschineller Form einreichgerecht werden. Das gilt auch für zu bescheinigende Nebeneinkommen für 2022.

Bitte lassen Sie uns daher bei allen Kündigungen zeitgleich die **vollständig ausgefüllten Kündigungsbögen** zukommen. Auch die Anforderung der Nebeneinkommensbescheinigung muss **frühzeitig** an uns übermittelt werden.

Arbeitszeiterfassung

Arbeitgeber müssen ab sofort die Arbeitszeit ihrer Mitarbeiter tatsächlich erfassen. Die Aufzeichnung muss nicht zwingend in elektronischer Form erfolgen, es reichen Aufzeichnungen in Papierform. Der Arbeitgeber darf die Pflicht zur Aufzeichnung an die Arbeitnehmer delegieren.

Zu beachten ist, dass das Arbeitsschutzgesetz **nicht** für Selbständige, für leitende Angestellte, insbesondere Geschäftsführer, gilt.

Hinzuverdienstgrenze für Rentner

Frührentner mit einem Nebenjob können ab dem kommenden Jahr beliebig viel hinzuverdienen, ohne dass ihre Rente gekürzt wird.

Quellen:
www.tk.de
www.haufe.de
b.b.h.
datev